

13.10.95

Wi

Gesetzesbeschluß

des Deutschen Bundestages

Gesetz zu dem Vertrag vom 24. September 1992 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Jamaika über die gegenseitige Förderung und den Schutz von Kapitalanlagen

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 61. Sitzung am 12. Oktober 1995 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Wirtschaft (9. Ausschuß) - Drucksache 13/2450 - den von der Bundesregierung eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 24. September 1992
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Jamaika
über die gegenseitige Förderung und den Schutz von
Kapitalanlagen**

- Drucksache 13/2045 -

unverändert angenommen.

Fristablauf: 03.11.95

Erster Durchgang: Drs. 322/95

03.11.95**Beschluß**
des Bundesrates

Gesetz zu dem Vertrag vom 24. September 1992 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Jamaika über die gegenseitige Förderung und den Schutz von Kapitalanlagen

Der Bundesrat hat in seiner 690. Sitzung am 3. November 1995 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 12. Oktober 1995 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 105 Abs. 3 des Grundgesetzes zuzustimmen.